



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204
E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO

Aktenzahl: 036/2023-1

Ebene Reichenau, 22.11.2023

Betrifft: **Errichtung einer "Bewehrten-Erde-Konstruktion" für die Erweiterung des Hofgeländes**
Reinhard Schusser, Vorderkoflach 19, 9565 Ebene Reichenau

Der Bauwerber

Reinhard Schusser
Vorderkoflach 19,
9564 Patergassen

hat mit Eingabe vom 19.10.2023 sowie unter Nachreichung projektergänzender Unterlagen vom 15.11.2023 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben;

Errichtung einer "Bewehrten-Erde-Konstruktion" für die Erweiterung des Hofgeländes

Grundstücke Nr.: **346**, KG: **Wiedweg**, EZ: **23** u. Nr.: **350**, KG: **Wiedweg**, EZ: **23** u.
Nr.: **355**, KG: **Wiedweg**, EZ: **23**,

angesucht.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 lit. b der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, idgF., als vereinfachtes Verfahren abzuhandeln ist. Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung, der sich auf Stützmauern bis 3,5 m Höhe bezieht.

Weiters ergibt sich aus den Einreichunterlagen für die Baubehörde (Ermessensentscheidung), dass durch das gegenständliche Bauvorhaben keine subjektiv-öffentlichen Rechte von Anrainern iSd. § 23 der K-BO 1996 verletzt werden können und somit keinen Anrainern Parteistellung einzuräumen ist.

Wer Parteistellung als Anrainer im Sinne der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung behaupten möchte, hat dies bei der Baubehörde längstens bis zum Ablauf des 06.12.2023 schriftlich per Brief oder per E-Mail an reichenau.bauamt@ktn.gde.at unter Angabe einer kurzen Begründung der Anrainerstellung bei sonstigem Anspruchsverlust einzubringen. Die Protokollierung der Eingabe während der Amtsstunden ist auch im Bauamt möglich.

Bei Begründung der Anrainerstellung wird Parteistellung vorläufig zum Zweck der Klärung, ob subjektiv-öffentliche Rechte verletzt werden können, zuerkannt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, idgF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 9, 23 und 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

FdRdA.

Thomas Willegger -
Bausachbearbeiter

Der Bürgermeister:
(Karl Lessiak e.h.)



Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 22.11.2023

Abzunehmen am: 06.12.2023

Abgenommen am: